

Einkommensermittlung nach §§ 20 - 24 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) für Haushalte mit geringen Einkünften

Wohnungsbau

1. Persönliche Angaben

Antragsteller (Interessent im Rahmen der Beratung)		Weiterer Antragsteller (Interessent im Rahmen der Beratung)	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Familienstand		Familienstand	
seit wann (TT.MM.JJJJ)		seit wann (TT.MM.JJJJ)	

2. Angaben zu Kindern und weiteren Personen im Haushalt nach Bezug Förderobjekt

Kinder (Anzahl)	Alter (in Jahren)	Anzahl der im Haushalt lebenden Personen
darunter Anzahl Personen mit Schwerbehinderung		Grad der Behinderung (in %)

3. Einkommen

Einkommen	Antragsteller Betrag jährlich in €	weiterer Antragsteller Betrag jährlich in €	weitere Person Betrag jährlich in €	weitere Person Betrag jährlich in €	Gesamt Betrag jährlich in €
3.1 Bruttojahresverdienst aus nicht selbstständiger Arbeit (auch Nebentätigkeit und Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)					
3.2 Gewinn (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) bei selbstständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb					
3.3. Einnahmen aus Kapitalvermögen					
3.4. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung					
3.5. Wiederkehrende Bezüge aus Renten, Pensionen, Altersvorsorgevermögen und unabhängigen Tätigkeiten					
3.6. Erhaltener Unterhalt für Kinder, Ehegattenunterhalt, sonstige Unterhaltsleistungen					
3.7 Abzug Werbungskosten (zu 3.1, 3.3, 3.4 und 3.5)					
3.8. Zwischensumme					

	Antragsteller Betrag jährlich in €	weiterer Antragsteller Betrag jährlich in €	weitere Person Betrag jährlich in €	weitere Person Betrag jährlich in €	Gesamt Betrag jährlich in €
3.9. Abzug für Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung (§ 23 WoFG)					
- pauschal § 23 (1) 30 % (von 3.8)					
oder - Abzug in tatsächlich geleisteter Höhe § 23 (2)					
höchstens bis zu 10 % für Steuern					
höchstens bis zu 10 % für Kranken- und Pflegeversicherung					
höchstens bis zu 10 % für Rentenversicherung					
3.10 Jahreseinkommen					

4. Frei- und Abzugsbeträge (§ 24 WoFG)

	Betrag in €
nach (1)	
4.1 Schwerbehinderte (4.500 € bei wenigstens 80 % Grad Behinderung und häuslicher Pflegebedürftigkeit bzw. 2.100 € bei unter 80 % Grad Behinderung je schwerbehinderter Person)	
4.2 Junge Ehepaare (bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung, wenn Antragsteller das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - 4.000 €)	
4.3 Alleinerziehende mit Kindern unter 12 Jahren (600 € je Kind)	
4.4 Kinder mit eigenem Einkommen im Haushalt (bis zu 600 € je Kind)	
nach (2)	
4.5 Aufwendungen für Unterhaltsverpflichtungen (in nachgewiesener Höhe bzw. pauschal)	
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt gehörenden dauernd getrennt lebenden Ehepartner / Lebenspartner	
- bis zu 3.000 € je Kind bzw. sonstige nicht zum Haushalt rechnende Personen	
4.6 Summe der Frei- und Abzugsbeträge (absetzen von 3.10)	

5. Gesamteinkommen

Gesamteinkommen nach § 20 WoFG (Ziff. 3.10 abzüglich 4.6)

6. Erklärungen

Der Antragsteller versichert, dass alle Einkommen der im Haushalt des Antragstellers lebenden Personen vollständig angegeben wurden. Entsprechende Einkommensnachweise sind vom Antragsteller/weiteren Antragsteller zur Antragstellung einzureichen. Einkommensnachweise von zum Haushalt gehörenden Personen werden auf Anforderung der SAB vorgelegt.

Datenschutz
Der Antragsteller/Interessent hat in die Verarbeitung, insbesondere die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Beratung und Antragsbearbeitung eingewilligt. Der Antragsteller erklärt, dass er das Datenschutz-Informationenblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005) erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Antragsteller

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

Unterschrift
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

weitere Antragsteller

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

Unterschrift
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>

7. Einkommensgrenzen (Wird im Rahmen der Antragsprüfung durch die SAB ausgefüllt.)

Maßgebende Einkommensgrenze:

Personen im Haushalt	Einkommensgrenze (in €)
<input type="checkbox"/> 1 Erwachsener, 1 Kind	32.375
<input type="checkbox"/> 2 Erwachsene, 1 Kind	39.550
<input type="checkbox"/> 1 Erwachsener, 2 Kinder	40.425
<input type="checkbox"/> 2 Erwachsene, 2 Kinder	47.600
<input type="checkbox"/> 1 Erwachsener, 3 Kinder	48.475
<input type="checkbox"/> 2 Erwachsene, 3 Kinder	55.650
<input type="checkbox"/> 2 Erwachsene, 4 Kinder	63.700

Andere Einkommensgrenze:

Personen im Haushalt	Einkommensgrenze (in €)

8. Feststellungen (Wird im Rahmen der Antragsprüfung durch die SAB ausgefüllt.)

Die Angaben des Antragstellers erscheinen plausibel.

Die Einkommensgrenze wird
 unterschritten überschritten

Berechner

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

9. Erläuterungen zur Einkommensermittlung

Wesentliche Voraussetzung für die Vergabe der Fördermittel ist die Einhaltung der Einkommensgrenzen, die in den Verwaltungsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden.

Lassen sich verlässliche Aussagen über das Jahreseinkommen des Haushalts, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist nicht machen, so sind die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung anzugeben.

zu Ziff. 1 Persönliche Daten Antragsteller: Die Angabe „Jahr der Eheschließung“ ist erforderlich, um feststellen zu können, ob die Antragsteller zur Zielgruppe der „Jungen Ehepaare“ gehören.

Nicht zulässig ist ein Ausgleich mit negativem Einkommen aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger.

Zu Ziff. 2 Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Haushaltsmitglieder): Haushaltsmitglieder sind der Antragsteller und

- deren Ehegatte / Ehegattin
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder
- Schwager, Schwägerin und deren Kinder sowie Neffen und Nichten des Ehegatten
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern sowie
- die Personen, die mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, die mit dem Antragsteller in einem Haushalt leben.

Zu Ziffer 3.7 Abzug Werbungskosten: Für jede Einkommensart sind die Werbungskosten/Betriebsausgaben gesondert anzugeben. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und für Einnahmen aus Kapitalvermögen werden die Werbungskostenpauschalbeträge von Amts wegen berücksichtigt, auch wenn diese nicht separat angegeben wurden.

Zu Ziff. 3.1 bis 3.6 Einkommen: Es sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Auch einmalige Einnahmen sind anzugeben. Tragen Sie bitte die Einnahmen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Zu den Einnahmen gehören u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen-/Witwer und Waisengelder, Renten (auch Zusatzrenten), Betriebsrenten, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben), aus Vermietung und Verpachtung, Lohnersatzleistungen (z. B. Elterngeld), Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge.

Zu Ziffer 3.9 Abzug für Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung: Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich. Laufende Beträge zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Krankenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die beitragszahlende Person und deren Familie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung, zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbstätigkeit und Alter oder die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kirchensteuer. Benutzen Sie jeweils die im Einzelfall dafür vorgesehene Spalte.

Pflegegeld ist nicht anzurechnen, wenn die Person die die Pflegehilfe erhält eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führt. Wird das Pflegegeld für einen nicht zum Haushalt gehörenden Pflegebedürftigen gewährt ist die Hälfte des Pflegegeldes beim Haushaltseinkommen zu berücksichtigen.

Die geforderten Angaben sind erforderlich, um eine konkrete Einkommensermittlung im Rahmen der §§ 20 ff. WoFG vornehmen zu können, anhand derer die Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen geprüft wird.

Alle Angaben sind auf Anforderung der SAB durch entsprechende Belege nachzuweisen.